



GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

(2.) Satzung zur Änderung

der

Satzung

für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

vom 27. Juli 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen am 27. Juli 2020 folgende Änderung der Satzung für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 26. Juni 2017 beschlossen:

Artikel 1

a.) § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden monatlich wie folgt festgesetzt:

1) Kindergarten (Ü 3)

Ab 01. September 2020

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	140,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	110,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	77,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €

<u>b) Ganztagesgruppe</u>	
Kind aus Familie mit einem Kind	195,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	150,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €

2) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe – U 3)

Ab 01. September 2020

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	384,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	285,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	193,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	76,00 €

b) Ganztagesgruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	576,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	427,50 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	289,50 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	114,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihringen, den 27. Juli 2020

Gez.
Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.